

2423 025/134

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 755/68 B e s c h l u s s

in der Entscheidungssache

Esther B. [REDACTED]
[REDACTED] Belgien, Das [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaf, Zorn,
Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 20. August 1960
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219
Abs. 2 ZPO gegeben ist. Die Voraussetzungen, unter denen
die Neufassung des § 9 Abs. 5 ZPO durch Art. I Nr. 6 ZPO-
Schluß ein Recht auf neue Entscheidung nach Art. III Nr. 1
oder 2 ZPO-Schluß begründet, hat der Bundesgerichtshof in
seinem Urteil RsZ 1971, 82 dargelegt. Danach muß bereits eine
unanfechtbare Entscheidung über den Anspruch vorliegen, die
sich auf einen hypothetischen Verlauf der Dinge ohne Ver-
folgung stützt. Der Anspruch muß früher ganz oder zum Teil
mit der Begründung abgelehnt worden sein, ein Schaden von

134

- 3 -

gleicher Art, Dauer und Höhe wäre auch ohne Verfolgung eingetreten. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint.

Graf

Dr. Thum

